

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch an der Universität Leipzig

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 24. Oktober 2013 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Konferenzdolmetschen Arabisch genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 2 der Studienordnung bzw. ein Nachweis darüber, dass diese bis zum Beginn des Masterstudiums vorliegen;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten, insbesondere Angaben zu bisher absolvierten Dolmetschleistungen bzw. angefertigte Übersetzungen für Praxisinstitutionen, möglichst mit Referenzen vom Arbeitgeber/Veranstalter;
 - begründendes Bewerbungsschreiben gem. Absatz 4;
 - ein logopädisches Gutachten, aus dem sich die Eignung in allen Einsatzfeldern des Konferenzdolmetschens ergibt.
- (3) Die Bewerbung zur Eignungsfeststellungsprüfung muss bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich beim Orientalischen Institut eingereicht werden (Ausschlussfrist). Eine Eingangsbestätigung erfolgt nur bei Beilage einer adressierten und ausreichend frankierten Postkarte.
- (4) Mit den Unterlagen zur Eignungsfeststellung ist ein begründendes Bewerbungsschreiben einzureichen. In diesem sind insbesondere die Motivation und die Zielsetzung des Masterstudiums auszuführen sowie die geplanten Studienschwerpunkte darzustellen. Das Bewerbungs-

schreiben ist einmal in deutscher und einmal in arabischer Sprache zu verfassen. Das Bewerbungsschreiben soll 400 Wörter nicht überschreiten.

- (5) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung eines/einer Studierendenvertreters/Studierendenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Konferenzdolmetschen Arabisch geeignet erscheint. Für die Feststellung der Eignung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit des begründenden Bewerbungsschreibens gem. § 2 Abs. 4 herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Bewerber/innen, die als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Bewerber/innen, die als nicht geeignet eingestuft werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung geladen.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einem in der Regel 15-minütigem Gespräch mit mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Studiengang Konferenzdolmetschen Arabisch erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (5) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung

wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in in der Regel bis spätestens zum 15. Juni des jeweiligen Jahres einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die Feststellung der Eignung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Orientalischen Institut statt. Die Einladung zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form, in der Regel aber mindestens zwei Wochen vorher.

- (2) Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal zum nächsten Termin wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Konferenzdolmetschen Arabisch vom 19. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 62, S. 37 bis 44) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 16. Juli 2013 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 24. Oktober durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 4. Dezember 2013

i.V.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin